

**Satzung vom 05.12.2023 über die X. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dornholzhausen vom 11.12.1986,
zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2015**

Der Rat der Ortsgemeinde Dornholzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

**Änderung
der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihenerdgrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	57,50 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	109,25 Euro
c) im anonymen Feld	200,00 Euro
d) in der Rasenfläche inkl. Pflege	200,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) als Erdgrab	80,50 Euro
b) als anonyme Urnengrabstätte	120,75 Euro
c) in der Rasenfläche inkl. Pflege	150,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Für die Beisetzung einer Asche in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a Absatz 2 der Friedhofssatzung

a) Reihemischgrabstätten	80,50 Euro
b) Urnemischgrabstätten	80,50 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	322,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	644,00 Euro
c) für jede weitere Grabstätte	322,00 Euro

e) die Errichtung einer Gruft, je Grabstelle	644,00 Euro
f) eine Urnenwahlgrabstätte	161,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Dornholzhausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Dornholzhausen überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100% als Auslagen zu ersetzen.

Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich nach den aktuellen mit einem gewerblichen Unternehmen vertraglich geregelten Abräumkosten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	51,75 Euro
b) für jeden weiteren Tag	13,80 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	34,50 Euro
b) für jeden weiteren Tag	11,50 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VII. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 40-jährigen Ruhezeit	69,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 45-jähriges Nutzungsrecht	103,50 Euro
c) für Tiefgräber für ein 45-jähriges Nutzungsrecht	103,50 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 45-jähriges Nutzungsrecht	207,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 45-jähriges Nutzungsrecht	103,50 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 40-jährigen Ruhezeit	40,25 Euro
g) für die nachträgliche Beisetzung einer Asche in Reihen- oder Urnenmischgrabstätten	34,50 Euro
h) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 15-jährigen Ruhezeit	69,00 Euro
i) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer des 20-jährigen Nutzungsrechts	103,50 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten

- a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für dieses nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen 2 b) und 2 c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz IV festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dornholzhausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die letzte Fassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.10.2015 der Ortsgemeinde Dornholzhausen außer Kraft.

56357 Dornholzhausen, den 05.12.2023
Ortsgemeinde Dornholzhausen

(Siegel)

Ilona Köhler-Heymann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 11.12.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)